



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes**

**Federführend ist das Innenministerium**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes**

### **A Problem**

Mit dem 3. Änderungsgesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186) hat der Bund das Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I. S. 1429), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Steueränderungsgesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I. S. 2673), entscheidend geändert und damit die Länder zur entsprechenden Anpassung ihrer Meldegesetze verpflichtet.

Mit der nunmehr dritten, bisher umfassendsten Änderung des MRRG sollen

- die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien geschaffen und
- unnötige Meldepflichten abgeschafft werden.

Weitere Änderungen wie beispielsweise zu den Schutzrechten der Betroffenen und in bezug auf Melderegisterauskünfte dienen der Verbesserung der Kundenfreundlichkeit und des Datenschutzes sowie der Erhaltung der Rechtseinheit im Meldewesen.

### **B Lösung**

Die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien als treibende Kräfte wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung stellen auch die öffentlichen Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden vor immer neue Herausforderungen. Hiervon in besonderem Maße betroffen ist das Meldewesen als ein Verwaltungsbereich, der wie kaum ein anderer in einem ständigen Dialog mit den Einwohnerinnen und Einwohnern steht. Die in vielen Bereichen der Gesellschaft bereits bestehenden Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation können dort noch nicht genutzt werden, weil die geltenden gesetzlichen Bestimmungen dies nicht zulassen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die rechtlichen Voraussetzungen zum Einsatz der elektronischen Dienste geschaffen. Im Einzelnen ist die Zulassung der elektronischen Anmeldung vorgesehen, mit der das sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner als auch für die Verwaltung kosten- und zeitaufwändige Anmeldeverfahren

mittelfristig erheblich reduziert werden kann. Voraussetzung hierfür ist eine zügige und flächendeckende Verbreitung der elektronischen Signatur nach den Vorschriften des Signaturgesetzes. Des Weiteren soll künftig die oder der Betroffene einen elektronischen Zugang zu ihren oder seinen über sie oder ihn im Melderegister gespeicherten Daten erhalten. Entsprechendes gilt für die Übermittlung von Meldedaten an Behörden des Inlands, Mitgliedstaaten der EU und EWR-Vertragsstaaten, Stellen der Europäischen Gemeinschaften sowie an private Stellen; dabei ist zu gewährleisten, dass in diesen Fällen durch den IT-Einsatz die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen Zugriff auf Meldedaten nicht unterlaufen werden können. Hierfür bieten sich technisch-organisatorische Maßnahmen an, die sich allerdings einer normativen Regelung weitgehend entziehen.

Mit der Abschaffung der Abmeldepflicht bei Umzügen im Inland und dem Verzicht auf die Mitwirkungspflicht der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers beim Meldevorgang bricht der Entwurf mit einer jahrzehntelangen Praxis. Insoweit hat sich herausgestellt, dass diese Meldepflichten für die Richtigkeit des Melderegisters nur noch von untergeordneter Bedeutung sind, andererseits aber die Meldepflichtigen und die Mitarbeiter der Meldebehörden in einem nicht mehr vertretbaren Umfang belasten.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand**

Mit der Änderung des Landesmeldegesetzes sind für das Land keine direkten Kosten verbunden. Für die Meldebehörden werden Kosten durch die notwendige Anpassung der im Meldewesen eingesetzten automatisierten Verfahren entstehen. Angesichts der Vielzahl und der Verschiedenartigkeit der eingesetzten EDV-Verfahren lässt sich die genaue Höhe der Kosten nicht ermitteln. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass diese Kosten im Zuge der bereits seit längerem in Gang befindlichen technologischen Aufrüstung der öffentlichen Verwaltung ohnehin anfallen würden und daher nur zu einem geringen Teil diesem Gesetzesvorhaben allein zugerechnet werden können. Der sich hieraus ergebende Nutzen des eGovernments hat positive Auswirkungen auf alle Fachanwendungen der Kommunen.

Durch den nunmehr generellen Wegfall der Abmeldepflicht und der Mitwirkungspflicht der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers bei Meldevorgängen sowie durch die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation, beispielsweise bei der Anmeldung einer Einwohnerin oder eines Einwohners und bei Auskunftersuchen von privaten Stellen, ergeben sich auf der anderen Seite erhebliche Kostenentlastungen vor allem im Personalbereich.

## **E Federführung**

Federführend für den Gesetzentwurf ist das Innenministerium.

**Gesetz  
zur Änderung des Landesmeldegesetzes  
Vom XX. XX. 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Landesmeldegesetzes**

Das Landesmeldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 271), geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird gestrichen

bb) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. gegenwärtige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,“

cc) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Familienstand, bei Verheirateten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,“

dd) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Sterbe-

tag),“

ee) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Gültigkeitsdauer“ die Worte „und Seriennummer“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise.“

bb) In Nummer 2 werden die Worte „Pflege- oder“ gestrichen.

cc) Nach Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 neu angefügt:

„7. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,

für das waffenrechtliche Verfahren,

8. die Identifikationsnummer nach § 139 b der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954),

für Zwecke der eindeutigen Identifizierung der Einwohnerin oder des Einwohners in Besteuerungsverfahren.“

2. § 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 25 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass

1. die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Abstimmungen, Volksinitiativen, Volks- und Bürgerbegehren zuständigen Stellen,

2. die in § 3 Abs. 2 Nr. 8 genannte Angabe nur an das Bundesamt für Finanzen und
3. die Daten der Nummer 1 und 2 nur in den Fällen des § 24 übermittelt werden dürfen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 27 Abs. 2 Satz 3, § 28 Abs. 2 Satz 2, Abs. 7 und 8, § 29 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3).“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörde hat den Betroffenen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten und Hinweise sowie deren Herkunft,
2. den Empfängerkreis, die Zwecke und den Umfang der zu übermittelnden Daten und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und Übermittlung in Fällen regelmäßiger Datenübermittlungen,
3. die Teilnehmenden an automatisierten Übermittlungsverfahren

zu erteilen. Die Auskunft kann durch Datenübertragung über das Internet erteilt werden, wenn die anfragende Person eindeutig identifiziert worden ist. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an die Betroffene oder den Betroffenen verschlüsselt übermittelten Daten gewährleisten.“

- b) In Absatz 2 werden in dem Satz 3 in Nummer 1 nach dem Wort „Kinder“ die Worte „, Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „sind zu verweigern“ durch das Wort „unterbleiben“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 werden folgender Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(5) Im Übrigen gelten § 27 Abs. 3 und 4 LDSG.“

5. In § 8 Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 7“ geändert.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Familienstand, bei Verheirateten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,“

bb) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag),“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Namen,“ die Worte „des Tages und Ortes der Geburt,“ eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde abzumelden. § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Wohnungslose Personen können sich anmelden, wenn sie sich regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten im Bezirk derselben Meldebehörde aufhalten und gelegentlich eine bestimmte kommunale Unterkunft nutzen.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 (zu § 11 MRRG)

Rechte und Pflichten der

Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber

Die Meldebehörde hat der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Wohnung und, wenn sie oder er nicht Wohnungsgeberin oder Wohnungsgeber ist, auch der Wohnungsgeberin oder dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in ihrer oder seiner Wohnung gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner zu erteilen. Sie kann von ihnen Auskunft darüber verlangen, welche Einwohnerinnen und Einwohner dort wohnen oder gewohnt haben, soweit ihnen dies nach ihrem Kenntnisstand möglich ist. Bei Binnenschifferinnen und Binnenschiffern oder Seeleuten trifft diese Pflicht die Schiffseignerin oder den Schiffseigner oder die Reederin oder den Reeder.“

9. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Einwohnerin oder des Einwohners. Hauptwohnung einer verheirateten Einwohnerin oder eines verheirateten Einwohners oder einer eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohnerin oder eines eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, die oder der nicht dauernd getrennt von ihrer oder seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung einer minderjährigen Einwohnerin oder eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der oder

des Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten, die von der oder dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Hauptwohnung einer oder eines Behinderten, die oder der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag der oder des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Einwohnerin oder des Einwohners liegt. Kann der Wohnungsstatus einer verheirateten Einwohnerin oder eines verheirateten Einwohners oder einer eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohnerin oder eines eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins oder der Änderungsmitteilung abgesehen werden, wenn die Meldepflichtigen persönlich bei der Meldebehörde erscheinen und einen Ausdruck der Daten erhalten, die von ihnen erhoben werden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Hat die Meldebehörde für die Anmeldung einen Internet-Zugang eröffnet, kann sich die meldepflichtige Person durch die Übermittlung der angeforderten Angaben unter Verwendung einer elektronischen qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz über diesen Zugang anmelden. Der Zugang muss eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung der übermittelten Daten sicherstellen.

(4) Zur Erfüllung der Meldepflicht kann die meldepflichtige Person auch die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) ermächtigen, die bei der Meldebehörde des letzten Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 gespeicherten Daten anzufordern und der meldepflichtigen Person diese Daten schriftlich oder in elektronischer Form zur Kenntnis zu geben (vorausgefüllter Meldeschein). Die meldepflichtige Person hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu korrigieren, fehlende

Angaben zu ergänzen und den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein unterschrieben einzureichen oder elektronisch mit einer qualifizierten Signatur versehen der Zuzugsmeldebehörde zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Meldebehörde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist, einen vorausgefüllten Meldeschein zur Verfügung zu stellen.

(5) Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt die meldepflichtige Person Namen, Vornamen, Geburtsdatum und –ort sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten übermittelt die Zuzugsmeldebehörde der Wegzugsmeldebehörde, um die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 anzufordern. § 5 Abs. 2 der Ersten Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung vom 8. Juni 1995 (BGBl. I S. 796), zuletzt geändert am XX.XX.2004 (BGBl. I S. XXX), findet entsprechende Anwendung. Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt die angeforderten Daten unverzüglich an die Zuzugsmeldebehörde.

(6) Angehörige einer Familie oder einer Lebenspartnerschaft mit denselben Zuzugsdaten (Tag des Zuzugs sowie frühere und gegenwärtige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt oder die Angaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Die Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung, wenn der oder die Meldepflichtige versichert, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. Er oder sie ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202 a Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

bb) Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Die Meldepflichtigen erhalten unentgeltlich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung über die An- oder Abmeldung (amtliche Meldebestätigung).“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 16 Auskunftspflichten (Zu § 11 MRRG)“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) Absatz 1 wird alleiniger Absatz.
12. In § 17 Nr. 1 werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
13. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 (zu §§ 15 und 16 MRRG)

Ausnahmen von der Meldepflicht

- (1) Eine Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 und 2 wird nicht begründet, wenn
- 1. eine Einwohnerin oder ein Einwohner, die oder der für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um
    - a) Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz zu leisten,
    - b) Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten,
    - c) eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen oder
    - d) Polizeivollzugsdienst bei der Landespolizei zu leisten,
  - 2. Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten, Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit, Beamtinnen und Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.
- (2) Wer im Inland nach den §§ 11 oder 19 gemeldet ist und zum Zwecke eines nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalts eine Wohnung bezieht, unterliegt hinsichtlich dieser Wohnung nicht der Meldepflicht nach § 11. Ist sie oder er nach Ablauf dieser Frist nicht aus dieser Wohnung ausgezogen, hat sie oder er sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden (§ 11 Abs. 1). Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 11 Abs. 1 gemeldet sind, gilt eine Frist von zwei Monaten. Die Ausnahme von der Meldepflicht gilt nicht für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörigen, soweit sie nach § 8 des Bundesvertrie-

benengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) mitverteilt werden, Asylbewerberinnen und Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge, die vorübergehend eine Aufnahmeeinrichtung oder eine sonstige Durchgangsunterkunft beziehen.

(3) Meldepflichten nach § 11 Abs. 1 und 2 werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, solange die meldepflichtige Person für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist oder der Aufenthalt in der Anstalt sechs Monate nicht überschreitet. Für Personen, die nicht für eine Wohnung gemeldet sind und deren Aufenthalt sechs Monate übersteigt, hat die Leiterin oder der Leiter der Anstalt die Aufnahme und die Entlassung der für den Sitz der Anstalt zuständigen Meldebehörde mitzuteilen; die Betroffenen sind zu unterrichten. Die Mitteilung enthält die in den Meldescheinen (§ 15 Abs. 2, § 41 Abs. 1 Nr. 1) vorgesehenen Daten, soweit sie der Anstalt bekannt sind. § 22 geht den Sätzen 1 bis 3 vor.

(4) Die Meldebehörde darf außer im Falle von

1. Rückmeldungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1,
2. Datenübermittlungen an Polizeibehörden nach § 25 Abs. 4,
3. regelmäßigen Datenübermittlungen nach § 25 Abs. 6 und
4. automatisierten Datenübermittlungen nach § 25 Abs. 1

Daten nach Absatz 3 Satz 2 und 3 nur übermitteln, wenn sie durch Prüfung im Einzelfall festgestellt hat, dass durch die Übermittlung keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Vor Melderegisterauskünften sind die Betroffenen zu hören.“

14. In § 19 Abs. 1 und 3 werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wor-

te „im Inland“ ersetzt.

16. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden, sobald ihr oder sein Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten überschreitet.“

17. § 24 erhält folgende Fassung:

#### „§ 24 (zu § 17 MRRG)

##### Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

(1) Hat sich eine Einwohnerin oder ein Einwohner bei einer Meldebehörde nach § 15 Abs. 2 oder 3 angemeldet, hat diese die Wegzugsmeldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 genannten Daten der Einwohnerin oder des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung); das gilt auch in den Fällen des § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 und des § 19 Abs. 2 Satz 1. Hat sich eine Einwohnerin oder ein Einwohner bei einer Meldebehörde mittels vorausgefülltem Meldeschein nach § 15 Abs. 4 angemeldet, hat diese die Wegzugsmeldebehörde über den Vollzug der Anmeldung sowie über abweichende Daten und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden durch Übermittlung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 genannten Daten der Einwohnerin oder des Einwohners zu unterrichten. Die Rückmeldung hat unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen zu erfolgen. Bei Abmeldung einer von mehreren Wohnungen nach § 11 Abs. 2 sind die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden entsprechend zu unterrichten. Die Wegzugsmeldebehörde verarbeitet die übermittelten Daten unverzüglich und teilt der Zuzugsmeldebehörde die in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 7 und 8 genannten Tatsachen mit Ausnahme des in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Tages des Zuzugs in das Wahlgebiet mit; die Zuzugsmeldebehörde ist ferner zu unterrichten, wenn die in Satz 1 genannten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. Bei Zuzug aus dem Ausland ist die für die letzte Wohnung im Inland zuständige Meldebehörde zu unterrichten.

(2) Werden die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten oder die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 7 genannten Tatsachen fortgeschrieben, sind die für weitere Wohnungen der Einwohnerin oder des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Speichert die Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 28 Abs. 7 und 8 im Melderegister oder hebt die Meldebehörde eine Auskunftssperre auf, so hat sie hiervon die für die vorherige oder die neue Wohnung zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 obliegen den Meldebehörden als eigene Aufgaben.

(5) Soweit auf Grund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 4 vor.“

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Anschriften, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter,
10. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b gespeicherten Daten,
11. Familienstand einschließlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Be-

gründung einer Lebenspartnerschaft,

12. Übermittlungssperren sowie

13. Sterbetag und –ort

übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit der Empfängerin oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Für Übermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,

2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. Vor einer Datenübermittlung nach den Sätzen 1 oder 2 sind die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nach § 5 insbesondere in den Fällen zu beachten, in denen Auskunftssperren nach § 28 Abs. 7 und 8 gespeichert sind. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 3 Abs.1 Nr. 17 übermitteln. Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohnerinnen und Einwohner übermittelt, dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden. Die Daten dürfen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn an der Identität der anfragenden Stelle sowie der angefragten Person kein Zweifel besteht, eine ausreichende Dokumentation einschließlich des Übermittlungszwecks erfolgt und keine Übermittlungssperre nach § 27 Abs. 2 Satz 3, § 28 Abs. 7 und 8 vorliegt. § 7 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach der Nummer 10 werden folgende Nummern 11 und 12 angefügt:

„11. Bundesgrenzschutz,

12. Zollfahndungsdienst.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt:

„Die Meldebehörde darf die in Satz 1 genannten Daten ständig zum Abruf bereithalten.“

bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 7 und 8“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

f) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Einrichtung automatisierter Verfahren zur Datenübertragung an andere Stellen der Gemeinde oder des Amtes bedarf der Zulassung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher; dabei hat sie oder er die abrufberechtigten Stellen sowie die nach § 5 Landesdatenschutzgesetz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich festzulegen.“

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtmäßigkeit der Datenabrufe ist zu kontrollieren.“

g) Im neuen Absatz 8 werden nach dem Wort „übermittelt“ die Worte „oder weitergeben“ eingefügt.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 26 (zu § 18 MRRG) Regelmäßige Datenübermittlungen an Behörden“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert

aaa) Nach dem Wort „Ehepaaren“ werden die Worte „ , Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „Ehejubiläums“ werden die Worte „oder Lebenspartnerschaftsjubiläums“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftsjubiläen ist zusätzlich der Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft zu übermitteln.“

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre nach § 28 Abs. 7 und 8 im Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden; bei Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftsjubiläen gilt das auch für die Daten der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, für die eine solche Auskunftssperre nicht gespeichert ist.“

c) in Absatz 3 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(auch im Zusammenhang mit einer Eheschließung, Ehebeendigung, Begründung oder Beendigung einer Lebenspartnerschaft)“

d) Die Absätze 6 bis 8 werden gestrichen.

20. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- oder Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,“

bbb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 25 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind die Ehegattin oder der Ehegatte, minderjährige Kinder oder die Eltern von minderjährigen Kindern.“

d) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

21. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Einfache Melderegisterauskünfte können auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erteilt werden. Die Antwort an die antragstellende Person oder Stelle ist zu verschlüsseln. Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen.“

b) Folgende Absätze werden nach Absatz 1 neu eingefügt:

„(2) Die Eröffnung einer Datenübertragung über das Internet ist örtlich bekannt zu machen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn die betroffene Person dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde die Betroffenen

1. spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet durch einmalige Bekanntmachung und
  2. bei der Anmeldung und bei jeder Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses
- hinzuweisen.

(3) Die Datenübertragung über das Internet kann statt über den eigenen Zugang der Meldebehörde auch über Portale erfolgen. Wenn ein Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben wird, bedarf es der Zulassung. Die Portale haben insbesondere die Aufgaben,

1. die Anfragenden zu registrieren;
2. Auskunftersuchen entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten;
3. die Antworten entgegenzunehmen, gegebenenfalls zwischenspeichern und sie weiterzuleiten;
4. die Zahlung der Gebühren an die Meldebehörden sicherzustellen;
5. die Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Portale dürfen die ihnen übermittelten Daten nur so lange speichern, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

c) Der bisherige Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4

bb) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine

benspartnerschaft führend oder nicht,“

bbb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 neu eingefügt:

„7. Vor- und Familienname sowie Anschrift der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,“

ccc) Die Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.

d) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5

bb) Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet, eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass den Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft in diesen Fällen ist unzulässig, es sei denn, dass nach rechtskräftiger Feststellung durch die Meldebehörde eine Gefahr nach Satz 1 für die Betroffenen ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragsstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

i) Der bisherige Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9

bb) Die Angabe „7“ wird durch die Angabe „8“ ersetzt.

22. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in den Fällen des Absatzes 1 spätestens acht Monate vor einem Anlass nach Absatz 1 Satz 2 durch örtliche Bekanntmachung und“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 gilt § 28 Abs. 7 und 8 entsprechend.“

23. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „übermittelt“ wird das Wort „regelmäßig“ eingefügt.

bb) Vor dem Wort „folgende“ werden die Worte „aus Anlass einer Anmeldung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Absatz.

24. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

bb) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. als Wohnungsgeberin, Wohnungsgeber, Schiffseignerin, Schiffseigner, Reederin oder Reeder entgegen § 12 Satz 2 oder 3 nicht der Auskunftspflicht nachkommt,“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 4 oder 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 6“ ersetzt.

25. § 39 wird gestrichen

26. § 40 wird gestrichen.

27. § 41 erhält folgende Fassung:

#### „§ 41

#### Verordnungsermächtigungen“

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zu treffen über:

1. die Muster der Meldescheine und der Änderungsmitteilung (§ 15 Abs. 2), die Anzahl der Ausfertigungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung bei der Meldebehörde sowie die Muster der amtlichen Meldebestätigung nach § 15 Abs. 7,
2. die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 19 Abs. 2, die Anzahl der Ausfertigungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung bei der Meldebehörde,
3. das Muster des besonderen Meldescheins für Beherbergungsstätten nach § 21 Abs. 1 und die Anzahl der Ausfertigungen,
4. das Verfahren der Anmeldung nach § 15 Abs. 3 und 4,
5. das Verfahren der Datenübermittlungen nach § 24 Abs. 1 bis 3,
6. das Verfahren der Datenübertragung nach § 7 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 und 7,
7. die Durchführung bundes- oder landesrechtlich zugelassener regelmäßiger

- Datenübermittlungen (§ 25 Abs. 6),
8. das Verfahren der einfachen Melderegisterauskunft nach § 28 Abs. 1 und 2 und
  9. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung von Portalen nach § 28 Abs. 3 und die Zuweisung weiterer Aufgaben im Rahmen der Auskunftserteilung.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432) und durch Haushaltsgesetz vom 11. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 697), wird wie folgt geändert:

§ 50 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Um die Erfüllung der Schulpflicht zu gewährleisten, übermittelt die Meldebehörde der zuständigen Grundschule bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres nach dem Stand vom 1. Oktober desselben Jahres folgende Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, die in dem folgenden Jahr erstmals schulpflichtig werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. Geschlecht,
4. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen sowie Anschrift), abweichend hiervon in Fällen des § 28 Abs. 8 Nr. 2 des Landesmeldegesetzes Vor- und Familiennamen nur der Personen, bei denen das Kind wohnt,
5. Staatsangehörigkeiten und
6. Anschrift.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Amtsordnung**

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „oder Ehejubiläum“ durch die Worte „ , Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum“ ersetzt.

2. Die Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„Bei Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftsjubiläen darf zusätzlich der Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft übermittelt werden. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag und spätere Geburtstage; Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftsjubiläen sind das 50. oder ein späteres Ehejubiläum oder Lebenspartnerschaftsjubiläum. Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre nach § 28 Abs. 7 und 8 des Landesmeldegesetzes im Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden; bei Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftsjubiläen gilt das auch für die Daten der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, für die eine solche Auskunftssperre nicht gespeichert ist.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Verbesserung des Rundfunkgebühreneinzuges**

In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre nach § 28 Abs. 7 und 8 des Landesmeldegesetzes im Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.“

**Artikel 5**  
**Ermächtigung zur Bekanntmachung**  
**der Neufassung**

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Landesmeldegesetz in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen, die Inhaltsübersicht zu berichtigen und Regelungen, die sich gleichermaßen auf Frauen und Männer beziehen, durch eine geschlechtsneutrale Bezeichnung zu ersetzen.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,            2004

Heide Simonis  
Ministerpräsidentin

Klaus Buß  
Innenminister

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

In einem modernen, sich zunehmend zu einer Informationsgesellschaft entwickelnden Gemeinwesen bildet die Registrierung der Bevölkerung (Meldewesen) eine solide Basis für eine systematische und effiziente Organisation vieler zentraler gesellschaftlicher Funktionen. In diesem Sinne versteht sich das Melderecht als Informationssystem für eine Vielzahl von staatlichen Stellen über verwaltungsrelevante Daten der Einwohnerinnen und Einwohner. Mit Hilfe der von den Einwohnerinnen und Einwohnern erhobenen und in Melderegistern gespeicherten Daten können unterschiedlichste staatliche Aufgaben optimal erledigt werden, ohne dass die betroffene Einwohnerin oder der betroffene Einwohner im Zusammenhang mit der Durchführung der jeweiligen Aufgabe erneut in Anspruch genommen werden muss. Dies dient der Effizienz des Verwaltungshandelns, ist bürgerfreundlich und trägt überdies zur Kosteneinsparung in vielen Sektoren der öffentlichen Verwaltung bei. Ein ohne Frage auch ordnungspolitische Aspekte berührendes Melderecht hat sich in einem freiheitlich und demokratisch verfassten Staatswesen am allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Einzelnen auszurichten. Im Interesse der Allgemeinheit ist es allerdings erforderlich, bestimmte Einschränkungen dieses Rechts hinzunehmen. Demgemäss müssen die melderechtlichen Regelungen den ordnungspolitischen Bedürfnissen des Staates einerseits und den datenschutzrechtlichen Grundpositionen der Einwohnerinnen und Einwohner andererseits Rechnung tragen.

Durch den fortschreitenden IT-Einsatz in den öffentlichen Verwaltungen und ihre rasant zunehmende Nutzung im privaten Lebensbereich ergeben sich weitere Möglichkeiten der Liberalisierung und Effizienzsteigerung im Meldewesen. Informations- und Kommunikationstechnologien sind derzeit die treibenden Kräfte wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung. Über das Internet öffnet sich die Verwaltung dem Dialog und der Interaktion mit den Einwohnerinnen und Einwohnern. Um die Vorzüge des e-Government für den modernen Staat und seine Einwohnerinnen und Einwohner voll wirksam werden zu lassen, müssen vor allem die rechtlichen Rahmenbedingungen umgesetzt werden, die auf die Notwendigkeiten der elektronischen Dienste eingehen.

Der Entwurf sieht in diesem Zusammenhang insbesondere vor, dass

- bei einem Wohnungswechsel die Anmeldung elektronisch über das Internet erfolgen kann,

- Melderegisterauskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften elektronisch erteilt werden können,
- ein elektronisches Rückmeldeverfahren (Übermittlung der Anmeldung durch die Meldebehörde der neuen Wohnung an die der bisherigen Wohnung) zugelassen wird.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner wird dadurch der Umgang mit den Meldebehörden schneller und einfacher. Durch den umfassenden IT-Einsatz verbessert sich gleichzeitig die Qualität der Melderegister.

Datenschutz und Datensicherheit sind hierbei höchste Priorität einzuräumen. Es muss sichergestellt sein, dass die Authentizität der Kommunikationspartner unzweifelhaft feststeht und die Daten bei der elektronischen Übermittlung nicht Unbefugten zur Kenntnis gelangen. Die vertrauliche Übermittlung ist durch geeignete technisch-organisatorische Verfahren, insbesondere durch Verschlüsselung sicherzustellen. Damit ist auch gewährleistet, dass die Daten während der Übertragung nicht verändert werden können (Integrität).

Mit der Streichung der Verpflichtung zur Abmeldung bei innerdeutschen Umzügen und der Abschaffung der Nebenmeldepflicht der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers werden überflüssig gewordene bürokratische Hemmnisse beseitigt. Hinsichtlich der Abmeldung erweitert der Entwurf den bereits bestehenden Verzicht auf die Abmeldung bei Umzügen innerhalb Schleswig-Holsteins auf die Streichung der Verpflichtung zur Abmeldung bei innerdeutschen Umzügen. In Bezug auf die Mitwirkungspflicht der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers beim Meldevorgang werden die Konsequenzen aus der Tatsache gezogen, dass sie in der meldebehördlichen Praxis nur von marginaler Bedeutung ist. Die ihr zugrunde liegende Erwartung, damit Scheinmeldungen oder unterlassene Meldungen zu verhindern, hat sich als nicht gerechtfertigt erwiesen.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe a) aa):**

Die nach den meisten Landesmeldegesetzen als „Durchlaufdatum“ behandelte Angabe „erwerbstätig/nicht erwerbstätig“ wird von den statistischen Ämtern der Länder und des Bundes nicht mehr verarbeitet. Sie kann daher aus dem Katalog der zu speichernden Daten ersatzlos herausgenommen werden. Eine entsprechende Änderung im Bevölkerungsstatistikgesetz ist ebenfalls erfolgt.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe a) bb):**

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, bestand bisher keine rechtliche Verpflichtung, gegenüber der Meldebehörde Angaben über frühere Wohnverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zu machen. Dies führte in vielen Fällen zu einer Durchbrechung der „Meldekette“ u.a. mit der Folge, dass Melderegisterauskünfte über frühere Wohnungen nach § 28 Abs. 4 nicht erteilt werden können. Hiervon profitierten vor allem Schuldnerinnen oder Schuldner, die sich erfolgreich dem Zugriff von Gläubigerinnen oder Gläubigern entziehen konnten. Diese Lücke wird nun durch Ergänzung in § 3 Abs. 1 Nummer 12 geschlossen.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe a) cc):**

Die im Grunddatenkatalog des § 3 Abs. 1 aufgeführten Daten einer Person sind zur Durchführung der den Meldebehörden in § 2 Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben bestimmt. Zu den dort aufgeführten Daten gehören auch Angaben über Ehegattinnen oder Ehegatten. Mit der Änderung wird die auf Verheiratete bezogene Regelung auf Lebenspartnerschaften erstreckt.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe a) dd):**

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a) cc)

### **Zu Nummer 1 Buchstabe a) ee):**

Die Speicherung der Seriennummer des Personalausweises und Reisepasses ist ein weiteres Identifikationsmerkmal. Hierdurch wird es den in § 25 Abs. 3 genannten Sicherheitsbehörden ermöglicht, eine erste Überprüfung der Echtheit von deutschen und ausländischen Personalausweisen und Pässen vorzunehmen.

### **Zu Nummer 1 Buchstabe b) aa):**

Die als Bedingung für die Speicherung von weiteren (Spezial-) Daten formulierte Vorschrift wurde in der Vergangenheit häufig so interpretiert, dass die in der Vorschrift bezeichneten Aufgaben auch von anderen Stellen als den Meldebehörden erfüllt werden. Dies ist indes nicht der Fall und wird nun klargestellt. Die Mitwirkung an der Durchführung dieser Aufgaben obliegt ausnahmslos den Meldebehörden.

### **Zu Nummer 1 Buchstabe b) bb):**

Die Speicherung der Angabe „Pflegeeltern“ im Melderegister ist entbehrlich, da dieses Merkmal schon seit längerem nicht mehr von der Gemeinde, sondern nur noch vom zuständigen Finanzamt in die Lohnsteuerkarten eingetragen werden darf.

### **Zu Nummer 1 Buchstabe b) cc) und dd):**

Die Regelungen sind aus dem durch das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts und durch das Gesetz zur Änderung des Steuerrechts geänderten Melderechtsrahmengesetzes und Abgabenordnung zu übernehmen.

### **Zu Nummer 2:**

Die Änderung ist aus dem geänderten Melderechtsrahmengesetz zu übernehmen (vgl. Nummer 1 Buchstabe b) dd)). Die andere Änderung ist redaktioneller Art (Streichung von Satz 2 in § 24 Abs. 2)

### **Zu Nummer 3:**

Die Änderung ist redaktioneller Art (Streichung von § 28 Abs. 6 (alt) und Neueinfügung von § 28 Abs. 2 Satz 2 und Einfügen der Absätze 2-3).

#### **Zu Nummer 4 Buchstabe a):**

##### Zu Absatz 1 Satz 1:

Mit der Einführung der Gebühren- und Kostenfreiheit für die Inanspruchnahme der in der Vorschrift genannten Rechte soll aus Gründen der Rechtseinheit im Meldewesen und der Bürgerfreundlichkeit dem Prinzip der Unentgeltlichkeit Rechnung getragen werden.

Der Umfang des Rechts auf Auskunft über eigene Daten wird um die Hinweisdaten sowie um die in der Nummer 2 bezeichneten Angaben erweitert. Damit entspricht der melderechtliche Auskunftsanspruch künftig dem des allgemeinen Datenschutzrechts. Er schließt auch die Akteneinsicht ein.

##### Zu Absatz 1 Satz 2 ff:

Mit der Regelung wird der oder dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, sich über die zu ihrer oder seiner Person im Melderegister gespeicherten Daten auf elektronischem Wege zu informieren. Aus Sicherheitsgründen ist dieses nur möglich, wenn der Nachweis der Urheberschaft des Antrags durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) erbracht wird. Bei der elektronischen Übermittlung sind Datenschutz und Datensicherheit durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Dazu gehört auch die Verschlüsselung der Auskunft.

#### **Zu Nummer 4 Buchstabe b):**

Mit der Novellierung vom 5. März 2002 wurden die Ehegattinnen und Ehegatten versehentlich gestrichen. Dies wird nunmehr wieder korrigiert. Im Übrigen vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a) cc).

#### **Zu Nummer 4 Buchstabe c):**

Redaktionelle Änderung (sprachliche Anpassung an das MRRG)

#### **Zu Nummer 4 Buchstabe d):**

Diese Regelung stellt die Einhaltung der landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen sicher und übernimmt gleichzeitig die Bestimmungen über die dort genannten Behörden aus dem Rahmenrecht.

#### **Zu Nummer 5:**

Redaktionelle Änderung (Streichung des § 25 Abs. 7).

#### **Zu Nummer 6 Buchstabe a) aa) und bb):**

Vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a) cc)

#### **Zu Nummer 6 b):**

Bei der Suche nach Personen, die einen häufig geführten Namen führen oder geführt haben, hat sich in der meldebehördlichen Praxis die Notwendigkeit einer eindeutigen Identifizierung ergeben. Die zusätzlichen Identifikationsmerkmale „Tag und Ort der Geburt“ sind geeignet, Falschauskünfte oder Verwechslungen weitgehend auszuschließen.

#### **Zu Nummer 7 Buchstabe a):**

Siehe Begründung zu Nummer 7 Buchstabe b

#### **Zu Nummer 7 Buchstabe b):**

Die Regelung beinhaltet einen Verzicht auf die Abmeldung der Einwohnerin oder des Einwohners bei innerdeutschen Umzügen. Für Umzüge innerhalb Schleswig-Holstein ist dies bereits geltendes Recht.

Bei dem vorhandenen 100%igen Automationsgrad der Melderegister ist es den Einwohnerinnen und Einwohnern zunehmend schwerer zu vermitteln, dass sie sich beim Auszug aus einer Wohnung abmelden müssen, wenn gleichzeitig ein meldebehördliches Verfahren des Informationsaustausches besteht, das denselben Zweck erreicht. Eine weitere Effizienzsteigerung des Rückmeldeverfahrens wird im Rahmen dieses Gesetzes und durch eine Anpassung der 1. Bundesmeldedatenübermittlungsverord-

nung (1. BMeldDÜVO) angestrebt, so dass insoweit kein Informationsverlust oder eine Beeinträchtigung der Registerqualität zu befürchten ist.

Eine Abmeldung ist nach der Neufassung der Vorschrift nur noch in wenigen Fällen erforderlich. Dies gilt insbesondere bei Umzügen in das Ausland und darüber hinaus für Fälle von mehreren Wohnungen (Haupt- und Nebenwohnung), von denen eine lediglich aufgegeben wird, ohne dass eine weitere, neue Wohnung bezogen wird. Letzteres ist im Hinblick auf die korrekte Feststellung des Wohnungsstatus der verbliebenen Wohnung(en) erforderlich.

### **Zu Nummer 7 Buchstabe c):**

Für die Betroffenen ist die Eröffnung der Möglichkeit einer melderechtlichen Anmeldung nicht nur mit Erleichterungen im Ausweis- und Passbereich sowie bei der Gewährung von Sozialleistungen verbunden; sie dürfte auch die Inanspruchnahme von Persönlichkeitsrechten, nicht zuletzt allein durch die Möglichkeit zur Teilnahme am Postverkehr, erheblich verbessern. Für die Kommune kann dies bedeuten, von der täglichen auf die wöchentliche Barauszahlung von Sozialhilfe umzustellen.

Voraussetzung für eine Anmeldung ist, dass die Betroffenen gelegentlich dieselbe kommunale Einrichtung nutzen.

### **Zu Nummer 8:**

#### Zu Satz 1:

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Auskunft der Meldebehörden an die Wohnungsgeberin oder den Wohnungsgeber ist ein von diesen glaubhaft zu machendes rechtliches Interesse. Dies liegt immer dann vor, wenn das Interesse an der Kenntnis der erbetenen Daten zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Mit der Abschaffung der Nebenmeldepflicht der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers zieht der Gesetzgeber die Konsequenz aus den Erfahrungen der meldebehördlichen Praxis, wonach die Vermietermeldepflicht von den Einwohnerinnen und Einwohnern als lästig empfunden wird, zu Verzögerungen bei dem Meldeprozess führt, aber nur in den wenigsten, von der Zahl her zu vernachlässigenden Fällen geeignet ist, beispielsweise Scheinmeldungen zu verhindern. Spürbare Einbußen bei der Registerqualität können daher ausgeschlossen werden.

#### Zu Satz 2 und 3:

Nach geltendem Melderecht hat die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber bei

der An- oder Abmeldung einer Einwohnerin oder eines Einwohners in der Weise mitzuwirken, dass sie oder er den Meldeschein neben der oder dem Meldepflichtigen unterschreibt oder der oder dem Meldepflichtigen den Einzug oder den Auszug in anderer Weise schriftlich bestätigt. Mit der Neuregelung wird die bisherige „Nebenmeldepflicht“ der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers weitgehend aufgegeben. Sie beschränkt sich künftig nur noch auf die in der Vorschrift bezeichneten Auskunftspflichten.

Als Nachweis der Richtigkeit dürfen die Daten der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers auch weiterhin gespeichert werden.

### **Zu Nummer 9:**

Die jetzige Regelung über die Hauptwohnung von Minderjährigen hat in der meldebehördlichen Praxis vor allem in den Fällen zu Vollzugsproblemen geführt, in denen das minderjährige Kind nicht nur vorübergehend bei beiden (dauernd) getrennt lebenden Elternteilen wohnt (z.B. bei der lohnsteuerrechtliche Zuordnung der Kinder). Die vorgeschlagene Neufassung des Satzes 3 ermöglicht in diesen Fällen künftig eine eindeutige Zuordnung des Kindes. Im Übrigen Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Die getroffene Regelung zur Bestimmung der Hauptwohnung bei Verheirateten wird auf die Lebenspartnerschaften ausgedehnt.

### **Zu Nummer 10 Buchstabe a):**

Redaktionelle Änderung (Verzicht auf die Mitwirkung der Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber). Da das Anmeldeverfahren wird durch die Zulassung der elektronischen Anmeldung bezüglich des Ausfüllens des Meldescheins neu geregelt (siehe auch Nummer 10 Buchstabe b)) und der bisherige Satz 1 aus Absatz 4 von der Systematik hier neu eingefügt wird, kann der bisherige Absatz 4 nunmehr entfallen.

### **Zu Nummer 10 Buchstabe b):**

Die geänderten Absätze 3 bis 5 gestalten das durch das Rahmenrecht zugelassene elektronische Anmeldeverfahren.

Absatz 3 eröffnet die neu geschaffene Internetanmeldung mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.

Absatz 4 konkretisiert zum Einen das Verfahren bei einer Internetanmeldung, zum Anderen wird hier geregelt, wie zur Vermeidung von überflüssigen Datenströmen eine persönliche Anmeldung bei der Zuzugsmeldebehörde unter Nutzung des Datenabrufs bei der Wegzugsmeldebehörde die Anmeldung mittels eines vorausgefüllten Meldescheins kundenfreundlich erfolgen kann.

Die Lebenspartnerschaften werden in Absatz 6 ebenfalls berücksichtigt. Der Hinweis auf die Strafbewehrung bei Vorspiegelung der Berechtigung zum Datenempfang der übrigen Meldepflichtigen dient der Vermeidung von Scheinanmeldungen.

**Zu Nummer 10 Buchstabe c) aa) und bb):**

Redaktionelle Änderung (Einfügung von Absatz 6 und Anpassung an Absätze 3 bis 5)

**Zu Nummer 11:**

Redaktionelle Änderung (Streichung des § 16 Absatz 2)

**Zu Nummer 12:**

Redaktionelle Änderung (sprachliche Anpassung an die Terminologie des MRRG)

**Zu Nummer 13:**

Die Nummern 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen den geltenden Regelungen im Hinblick auf Erleichterungen für Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr, Beamtinnen oder Beamte des Bundesgrenzschutzes und Zivildienstleistende. Die Vorschriften sind gegenüber der geltenden Fassung klarer formuliert.

Die vorgesehene Frist von zwei Monaten wird aus Gründen der Praktikabilität auf sechs Monate verlängert.

Mit der Regelung in Absatz 2 soll erreicht werden, dass hinsichtlich der Erfassung des dort genannten Personenkreises bundeseinheitlich verfahren wird. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die unterschiedliche Rechtslage auf Grund der Landesmeldegesetze zu Unzuträglichkeiten in der meldebehördlichen Praxis und bei der amtlichen Statistik geführt hat.

Die Änderungen in Absatz 3 sind redaktioneller Art (Ersetzen der Bezeichnung „in der Bundesrepublik“ durch „im Inland“ und vgl. Begründung zu Nummer 14 Buchstabe a)).

Die Änderung in Absatz 4 ist redaktionell (Streichung von § 26 Abs.7).

**Zu Nummer 14:**

Redaktionelle Änderung (siehe Nummer 12)

**Zu Nummer 15 Buchstabe a):**

Die vorgesehene Frist von zwei Monaten wird aus Gründen der Praktikabilität auf sechs Monate verlängert.

**Zu Nummer 15 Buchstabe b):**

Durch die Änderung werden die für Ehegatten bei dem Ausfüllen von Hotelmeldescheinen geltenden Erleichterungen auf die Lebenspartnerschaften ausgedehnt.

**Zu Nummer 15 Buchstabe c):**

Redaktionelle Änderung (siehe Nummer 12)

**Zu Nummer 16 Buchstabe a):**

Redaktionelle Änderung (siehe Nummer 12)

**Zu Nummer 16 Buchstabe b):**

Die vorgesehene Frist von zwei Monaten wird aus Gründen der Praktikabilität auf sechs Monate verlängert.

**Zu Nummer 17:**

Zu Absatz 1

Die Abschaffung der Abmeldung für Inlandsumzüge kann nur dann ohne spürbare Informationsverluste verwirklicht werden, wenn gleichzeitig das meldebehördliche

Rückmeldeverfahren effektiver als bisher gestaltet wird. Dem dient die Bestimmung, dass die Zuzugsmeldebehörde der Wegzugsmeldebehörde spätestens drei Tage nach der Anmeldung alle in § 3 Abs. 1 aufgeführten Daten (mit Ausnahme des Sterbetages und -ortes) zu übermitteln hat (Satz 2). Zur Vermeidung unnötiger Datenströme ist das Verfahren der Rückmeldung für die unterschiedlichen Formen der Anmeldung gesondert zu regeln. Satz 5 verpflichtet die Wegzugsmeldebehörde zur unverzüglichen Bearbeitung der Rückmeldung. Damit soll gewährleistet werden, dass eine Einwohnerin oder ein Einwohner nicht über einen längeren Zeitraum im aktuellen Melderegisterbestand von mehreren Meldebehörden geführt wird.

#### Zu Absatz 2

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts und des MRRG sind die in § 3 Abs. 2 Nr. 7 genannten Tatsachen auch an die Meldebehörde der Nebenwohnung zu übermitteln, da nur so den Sicherheitsaspekten der Eigensicherung der Polizei ausreichend Rechnung getragen werden kann.

#### Zu Absatz 3:

Die unverzügliche Unterrichtung der Wegzugsmeldebehörde und der für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden über eine von der Zuzugsmeldebehörde vorgenommene Eintragung einer Auskunftssperre nach § 28 Abs. 7 und 8 dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der oder des Betroffenen. Sie hat darüber hinaus Bedeutung für den Zeugenschutz. Denn erfahrungsgemäß werden Melderegisterauskünfte, die künftig auch auf elektronischem Wege zulässig sein werden (vgl. hierzu § 28 Abs. 1 Satz 2 (neu)), über einen längeren Zeitraum nach dem Wegzug der Einwohnerin oder des Einwohners noch bei der früher zuständigen Meldebehörde beantragt. Um zu verhindern, dass trotz Vorliegens einer Auskunftssperre bei der Zuzugsmeldebehörde Auskünfte über den Verbleib der Einwohnerin oder des Einwohners erteilt werden, ist eine entsprechende Unterrichtung erforderlich.

#### Zu Absatz 5:

Völkerrechtliche Übereinkünfte über meldebehördliche Rückmeldeverfahren bestehen derzeit noch nicht. Im Zuge des europäischen Integrationsprozesses, insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Wohnsitznahme von Bürgerinnen und Bürgern eines EU-Mitgliedstaates in einem anderen EU-Mitgliedstaat und die damit verbundene Einräumung staatsbürgerschaftlicher Rechte erhält der grenzüberschreitende Austausch von Personendaten eine immer größere Bedeutung. Während meldepflichtige Zu- und Fortzüge von Einwohnerinnen oder Einwohnern in den meisten

europäischen Staaten durch ein innerstaatliches Informationssystem (Rückmeldeverfahren) unterstützt werden, erfolgen Umzüge über die Staatsgrenzen hinweg häufig ohne Kenntnis der staatlichen Behörden des Wegzugsstaates. Dies führt zu Verfälschungen der örtlichen Melderegister („Karteileichen“) und der amtlichen Statistik. Zudem werden durch den bisher fehlenden grenzüberschreitenden Informationsaustausch die Verbrechensbekämpfung und die Wahlorganisation bei Europawahlen erschwert.

#### **Zu Nummer 18 Buchstabe a):**

Die Neufassung des Absatzes 1 berücksichtigt die Tatsache, dass nach der inzwischen erfolgten Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie öffentliche Stellen des EU-Auslands, der EWR-Vertragsstaaten und der Institutionen der EG bei Datenübermittlungen im öffentlichen Bereich wie deutsche öffentliche Stellen zu behandeln sind. Eine Einschränkung ist jedoch insoweit erforderlich, als Datenübermittlungen nur für Zwecke erfolgen dürfen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3 der EG-Datenschutzrichtlinie fallen; vgl. Satz 1.

Darüber hinaus wird die Bezeichnung der übermittlungsfähigen Daten an die Systematik des § 3 Abs. 1 angepasst, ohne dass damit jedoch eine Erweiterung des Datenumfangs verbunden ist.

Datenübermittlungen der Meldebehörden an andere Behörden erfolgen bereits derzeit mittels maschinell verwertbarer Datenträger oder durch Datenübertragung. Hierbei handelt es sich um Verfahren, bei denen die Übermittlung (elektronische Kommunikation) und Verarbeitung von Daten elektronisch erfolgt. Die Formulierung "automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung" schließt solche Verfahren ein, ermöglicht aber auch ausdrücklich neue Verfahren, wie beispielsweise Internetabrufe, die insbesondere bei Einzelvorfällen eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung ermöglichen. Ein elektronischer Zugriff soll nur möglich sein, wenn über die Identität der anfragenden Stelle (Authentisierung) und der angefragten Person kein Zweifel besteht. Eine Authentisierung sollte in aller Regel durch ein Verfahren der fortgeschrittenen elektronischen Signatur erfolgen.

Die Maßnahmen zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung erstrecken sich auf die Protokollierung der übermittelten Daten, den Zeitpunkt der Datenübermittlung, der Daten abrufenden Stelle und des Übermittlungszwecks.

Die übrigen Änderungen stellen sprachliche Verbesserungen dar.

**Zu Nummer 18 Buchstabe b) aa) und bb):**

Die Einbeziehung des Bundesgrenzschutzes und des Zollfahndungsdienstes in den Kreis der privilegierten Sicherheitsbehörden nach § 25 Abs. 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass

- im Falle des Bundesgrenzschutzes durch die in den Jahren 1992 und 1998 erfolgten Reformen eine Verlagerung seines Aufgabenschwerpunktes auf einzeldienstliche polizeiliche Tätigkeiten in den Bereichen Grenz- und Bahnpolizeiwesen sowie Luftsicherheit erfolgt ist,
- die Dienststellen des Zollfahndungsdienstes gem. § 208 der Abgabenordnung Strafverfolgungsbehörden sind und im Rahmen der zollrechtlichen Gefahrenabwehr mit Sicherheitsaufgaben betraut sind.

**Zu Nummer 18 Buchstabe c) aa) und bb):**

In § 25 Abs. 1 wird die Regelung aus § 18 Abs. 1a Melderechtsrahmengesetz übernommen. Mit der Definition des Begriffs „Datenübertragung“ werden laut der amtlichen Begründung zum Melderechtsrahmengesetz alle Formen der Datenübermittlung gleichsam erfasst. Somit werden Datenübermittlungen durch Abruf auch über das Internet ausdrücklich zugelassen (vgl. auch Begründung zu Nummer 18 Buchstabe a). Der Verweis auf die Datenübertragung nach Absatz 1 Satz 1 hat insoweit nur klarstellenden Charakter und beinhaltet keine materiell rechtliche Änderung.

Die übrige Änderung ist redaktionell (Einfügen der Absätze 2 und 3 in § 28).

**Zu Nummer 18 Buchstabe d):**

Da die Datenübertragung nach Absatz 1 auch automatisierte Abrufe beinhaltet, ist eine gesonderte Regelung dieser Form der Datenübermittlung nicht mehr erforderlich.

Siehe auch Begründung zu Nummer 18 Buchstabe a und c).

**Zu Nummer 18 Buchstabe e):**

Folgeänderung

### **Zu Nummer 18 Buchstabe f):**

Durch die Regelung in Absatz 1 Satz 6 wird hinreichend bestimmt, dass der Zweck der Datenübermittlung, die abrufberechtigte Stelle und die angefragte Person ebenso eindeutig bestimmt sein müssen, wie eine ausreichende Dokumentation erfolgen muss (Siehe auch Begründung zu Nummer 18 Buchstabe a)).

Das Nähere, insbesondere die angebrachte Überprüfung der Dokumentation wird in einer Verordnung geregelt.

### **Zu Nummer 18 Buchstabe g):**

Die Änderung ist aus dem MRRG zu übernehmen. Die Unterscheidung hat klarstellenden Charakter, da innerhalb derselben Verwaltungseinheit keine Datenübermittlung, sondern eine Weitergabe von Daten vorliegt.

### **Zu Nummer 19 a):**

Redaktionelle Änderung (Streichung der Absätze 6 und 7)

### **Zu Nummer 19 b) und c):**

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a) cc).

### **Zu Nummer 19 d):**

Zu Absatz 6

Siehe auch Begründung zu Nummer 18 Buchstabe a und c).

Zu Absatz 7

Die Streichung resultiert aus der Änderung zu Nummer 10 b). Dort ist das Abrufverfahren aus Anlass einer Anmeldung mittels Datenübertragung neu geregelt.

Zu Absatz 8

Die Verordnungsermächtigung wird nunmehr in § 41 gebündelt.

### **Zu Nummer 20 Buchstabe a) aa):**

Vergleiche Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a) bb)

### **Zu Nummer 20 Buchstabe a) bb):**

Vergleiche Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a) cc)

### **Zu Nummer 20 Buchstabe b):**

Der Verweis auf § 25 Abs. 1 Satz 6 hat klarstellenden Charakter. Auch für Datenübertragungen an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften werden die elektronischen Datenübermittlungen zugelassen.

### **Zu Nummer 20 Buchstabe c):**

Im Hinblick darauf, dass es in der meldebehördlichen Praxis häufig zu Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffs „Familienangehörige“ kommt, wird nunmehr insoweit eine Legaldefinition bundeseinheitlich vorgegeben.

### **Zu Nummer 20 Buchstabe d):**

Redaktionelle Änderung durch Neueinfügung von Satz 2 (Nummer 20 Buchstabe c))

### **Zu Nummer 21:**

Die Vorschrift des § 28 wird neu konzipiert. Gegenüber der geltenden Fassung sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- Zulassung von „einfachen Melderegisterauskünften“ (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift) über namentlich bezeichnete Einwohnerinnen oder Einwohner mittels elektronischer Verfahren,
- Aufnahme der Auswahl- und Mitteilungsdaten bei Gruppenauskünften und
- Einführung eines Abwägungsgebotes bei Vorliegen von Auskunftssperren wegen Gefährdung schutzwürdiger Interessen der oder des Betroffenen.

### **Zu Nummer 21 Buchstabe a):**

In der meldebehördlichen Praxis insbesondere der größeren Städte werden sog. Sammel- oder Massenauskünfte nach Absatz 1 Satz 3 bereits seit längerem mit Hilfe von automatisierten Verfahren bearbeitet. Antragstellung und Auskunftserteilung erfolgen dabei nach zwischen den Beteiligten vereinbarten Regeln durch Disketten- oder Magnetbandaustausch. Die vorgesehene Regelung schafft für solche Verfahren die bisher nicht vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht darüber hinaus neue Verfahren wie den automatisierten Abruf über das Internet. Sie lehnt sich dabei an die in § 117 des Bundessozialhilfegesetzes und in § 45d des Einkommensteuergesetzes insoweit getroffenen Regelungen an.

Insbesondere mit der Internetauskunft wird künftig ein Verfahren zur Verfügung stehen, bei der Anfrage, Gebühreninkasso und Auskunft online über das Internet erfolgen. Hierin liegt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die Auskunftssuchenden und für die Meldebehörden. Eine Authentisierung des Auskunftssuchenden ist dabei entsprechend der seit langem üblichen Praxis der Meldebehörden bei konventionellen Auskünften nicht erforderlich. Bei dem vorgesehenen Verfahren handelt es sich nicht um einen automatisierten Abruf im Sinne eines freien, an keinerlei Voraussetzungen gebundenen Zugangs zum Melderegister. Vielmehr wird eine verschlüsselte Auskunft nur aus einem duplizierten Teildatenbestand und erst dann erteilt, wenn die Angaben des Auskunftssuchenden eine eindeutige Identifizierung der oder des Betroffenen ermöglichen und eine Gebühr gezahlt worden ist. Hier erforderlich aber auch genügend nach dem Stand der Technik (vgl. § 21 Abs. 1a i. V. m. § 8 Abs. 2 MRRG) eine 128-Bit-Verschlüsselung. Wegen der derzeit noch nicht abschließend abzuschätzenden Risiken bei der Nutzung des Internet soll diese Form der Auskunftserteilung darüber hinaus nur möglich sein, wenn die oder der Betroffene dem nicht widersprochen hat. Im Falle eines Widerspruchs erhält die anfragende Stelle einen Hinweis darauf, dass im Wege des automatisierten Internetabrufes eine Auskunft nicht möglich ist und dass die Melderegisterauskunft in schriftlicher Form erteilt wird.

### **Zu Nummer 21 Buchstabe b):**

zu Absatz 2 und 3:

Ein einheitlicher Antwortenkatalog und ein ebenso einheitliches Verfahren, wie auf Auskunftssperren zu reagieren ist, sind inzwischen durch die Projektgruppe OSCI-

XMeld 1.1 erarbeitet und mit den Melderechtsreferenten endgültig abgestimmt worden.

Durch Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen, die in den Melderegistern gespeichert sind, davon Kenntnis erhalten, dass ein Internetzugang für Melderegisterauskünfte eröffnet wurde. Auf diese Weise können sie ihr Widerspruchsrecht rechtzeitig wahrnehmen.

Im Übrigen sind die Betroffenen bei der Anmeldung und bei jeder Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen.

zu Absatz 3:

Das MRRG geht offenkundig von der Annahme aus, dass jede Meldebehörde selbst, wenn sie diesen Service überhaupt eröffnen will, einen Internetzugriff auf ihr eigenes Melderegister erlaubt, das dann jeweils ausgewählt werden kann. Diese Gestaltung wird den Ansprüchen der Poweruser nicht gerecht. Sie wollen Sammelanfragen bei nur einer Stelle platzieren, die für sie die Antworten beschafft, dort ein Bezahlverfahren vereinbaren und sich im Übrigen nicht darum kümmern, wie letztlich die Auskünfte beschafft werden.

Diese Anforderungen sind mit Internetportalen zu erfüllen, deren Aufgaben den Bedürfnissen der Poweruser entsprechend in Satz 3 beschrieben sind. Die genannten Aufgaben sind durch die Formulierung „...haben insbesondere folgende Aufgaben...“ als Pflichtaufgaben eines jeden Portals bestimmt; die ländereinheitliche Festlegung ist besonders wichtig, damit sich jeder Nutzer darauf verlassen kann, dass diese Aufgaben auch garantiert sind.

Satz 1 sorgt dafür, dass sich die einzelnen Meldebehörden nicht verweigern können, wenn die Auskunft nicht eine greifbare Person/Unternehmung, sondern ein Portalbetreiber im Auftrag einer solchen Person begehrt. Die Meldebehörde ist abgesichert für ihre Ansprüche durch die öffentlich-rechtliche Betreiberschaft des Portals oder die öffentlich-rechtliche Zulassung, Satz 2, sowie durch die Tatsache, dass die Portale für die Auskehrung der Gebühren für die Melderegisterauskünfte verantwortlich sind. Die Portale haben nach Satz 3 außerdem

- die Erstregistrierung der Nutzer (Nr.1) vorzunehmen
- sowie eine Bezahlplattform einzurichten (Nr.4) und
- die Datensicherung während der Transportwege und der Zwischenspeicherung zu gewährleisten (Nr.5).

### **Zu Nummer 21 Buchstabe c):**

Die Neufassung des Satzes 1 enthält mit Ausnahme der Aufnahme des Datums „Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Ehegattin oder des Ehegatten ...“ (Nummer 7) keine materiell-rechtlichen Änderungen. Die Aufnahme des Datums nach Nummer 7 dient einer seit langem erhobenen Forderung der Wirtschaft und soll es Gläubigern erleichtern, Rechtsansprüche ggf. auch gegenüber mithaftenden Ehegattinnen oder Ehegatten und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern durchzusetzen.

Die übrigen Änderungen in Buchstabe c) sind redaktionell (Neunummerierung der Absätze und Nummern oder berücksichtigen die Lebenspartnerschaften).

### **Zu Nummer 21 Buchstabe d):**

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a) cc)

### **Zu Nummer 21 Buchstabe e):**

Folgeänderung

### **Zu Nummer 21 Buchstabe f):**

Die Neufassung hält hinsichtlich der Voraussetzungen für die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister an der jetzigen Rechtslage fest. Anders als nach der geltenden Regelung des § 28 Abs. 5 („Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn...“) soll jedoch eine aus einem konkreten Anlass eingetragene Auskunftssperre nicht zwingend zu einer Verweigerung jedweder Melderegisterauskunft führen. Diese vom geltenden Rahmenrecht den Ländern vorgegebene Konsequenz hat sich in der meldebehördlichen Praxis nicht bewährt und letztlich dazu geführt, dass mehrere Länder in ihren Meldegesetzen eine von der rahmenrechtlichen Vorgabe des Bundes abweichende Regelung getroffen haben. Nach Satz 2 der Neuregelung des MRRG soll eine im Hinblick auf eine konkrete Gefährdungslage bewilligte Auskunftssperre nicht mehr greifen, wenn nach Anhörung der oder des Betroffenen ausgeschlossen werden kann, dass das der Meldebehörde vorliegende Auskunftersuchen in einem denkbaren Zusammenhang mit dem der Auskunftssperre zugrunde liegenden Sach-

verhalt steht. Die Feststellung hierzu hat zur Rechtssicherheit für alle Beteiligten mittels Verwaltungsakt zu erfolgen.

**Zu Nummer 21 Buchstabe g bis h):**

Auskunftssperren nach dem bisherigen Absatz 6 im Zusammenhang mit erweiterten Melderegisterauskünften nach Absatz 2, die nicht gleichzeitig einen Tatbestand nach Absatz 5 erfüllen, sind in der meldebehördlichen Praxis der letzten 20 Jahre – soweit bekannt – nicht beantragt worden. Die Regelung ist somit entbehrlich.

Die übrige Änderung ist redaktionell (Streichung des Absatzes 6).

**Zu Nummer 22 Buchstabe a):**

Die Änderung der jetzigen Regelung von sechs Monaten auf acht Monate ist aus dem Rahmenrecht zu übernehmen.

**Zu Nummer 22 Buchstabe b):**

Redaktionelle Änderung (Einfügen der Absätze 2 und 3 in § 28)

**Zu Nummer 23 Buchstabe a):**

Bei dieser Übermittlung handelt es sich um eine regelmäßige Datenübermittlung. Die Änderungen dienen der Klarstellung.

**Zu Nummer 23 Buchstabe b):**

Das Statistische Landesamt erfüllt hier bislang lediglich die Funktion einer Poststelle. Statistisch werden die Daten nicht erfasst. Es erscheint daher zweckmäßig, dass die Meldebehörden die Daten direkt an den kirchlichen Suchdienst übermitteln.

**Zu Nummer 23 Buchstabe c):**

Folgeänderung

**Zu Nummer 24 Buchstabe a) aa):**

Folgeänderung durch Nummer 11

**Zu Nummer 24 Buchstabe a) bb):**

Folgeänderung durch Nummer 8

**Zu Nummer 24 Buchstabe b):**

Redaktionelle Änderung (Einfügen der Absätze 2 und 3 in § 28)

**Zu Nummer 25:**

Die Regelung über die Ordnungsmerkmale im Zusammenhang mit Datenübermittlungen spielt in der Praxis keine Rolle. Sie kann daher entfallen.

**Zu Nummer 26:**

Die Regelung über die vereinfachte Fortschreibung bei Zuzügen ist durch die Möglichkeiten des Datenabrufs durch die Zuzugsmeldebehörde überflüssig geworden und kann daher entfallen.

**Zu Nummer 27:**

Die Neufassung des § 41 bündelt nunmehr die einzelnen Verordnungsermächtigungen.

Die Nummern 1 bis 3 enthalten die bisherigen Regelungen des bisherigen § 41 Abs. 1.

Die Nummer 4 beinhaltet das Verfahren der Anmeldung nach § 15 Abs. 3 und 4.

Zu Nummer 5

Dies ist die bisherige Regelung des § 24 Abs. 5.

Hier werden Regelungen über den einzusetzenden Standards OSCI-Xmeld und – Transport und eine Vermittlungsstelle für die Abwicklung der Kommunikation zwischen den Meldebehörden getroffen.

Nummer 6 beinhaltet die Ermächtigung, das Verfahren der Datenübertragung nach § 7 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 und 7, einschließlich der erforderlichen Überprüfung der Dokumentation zu regeln.

Die Nummer 7 beinhaltet die bisherigen Regelungen aus § 25 Abs. 6 und 7.

Nummer 8. beinhaltet die Ermächtigung das Verfahren der einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu regeln.

Die Nummer 9 beinhaltet die Ermächtigung, die Nutzung von Portalen durch Poweruser bei der einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu regeln

### **Zu Artikel 2 – Änderung des Schulgesetzes**

Ausreichende Deutschkenntnisse sind für eine erfolgreiche Mitarbeit in der Grundschule Voraussetzung. Im Rahmen von Pilotprojekten werden seit November 2002 an ausgewählten Schulstandorten Erfahrungen für eine vorgezogene Feststellung des Sprachstandes gesammelt, damit ggf. gezielte - freiwillige- Sprachfördermaßnahmen rechtzeitig vor der Einschulung eingeleitet werden können. Für eine landesweit vorgezogene Feststellung des Sprachstandes ist eine Vorverlegung der Datenübermittlung für die Schulanfängerinnen und Schulanfänger erforderlich.

Die geänderte Nummer 4 soll sicherstellen, dass das Adoptionsgeheimnis nicht dadurch durchbrochen wird, dass die jeweilige Grundschule in Unkenntnis eines Adoptionspflegeverhältnisses die leiblichen Eltern des zur Adoption anstehenden Kindes anstatt der zukünftigen Adoptionseletern anschreibt.

### **Zu Artikel 3 – Änderung der Amtsordnung**

Die Änderung in Nummer 1 und 2 berücksichtigen die Regelungen über die Lebenspartnerschaften. Die Änderung in Nummer 2 ist darüber hinaus redaktionell durch das Einfügen der Absätze 2-4 in § 28

## **Zu Artikel 4 – Änderung des Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Verbesserung des Rundfunkgebühreneinzuges**

Durch das Einfügen dieser Regelung wird der Schutz der Betroffenen verbessert. Hierdurch wird eine in der Praxis vorkommende Lücke geschlossen.

## **Zu Artikel 5 - Neufassung**

Wegen der zahlreichen Änderungen soll das Landesmeldegesetz in einer Neufassung bekanntgemacht werden. Hierbei wird auch die Rechtschreibreform umgesetzt und werden Wortungereinheiten beseitigt.

## **Zu Artikel 6 – Inkrafttreten**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.